

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 33/2017

Veröffentlicht am: 06.04.2017

**Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang Angewandte Statistik (Applied Statistics)
der Hochschule Magdeburg-Stendal
Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit
und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Fakultät für Mathematik
vom 18.01.2017**

Aufgrund von §§ 67 Absatz 3, 77 Absatz 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung haben die Hochschule Magdeburg-Stendal und die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Praktikumsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Inhalt des Praktikums
- § 3 Form und Dauer des Praktikums
- § 4 Zulassung zum Praktikum
- § 5 Durchführung des Praktikums
- § 6 Anerkennung des Praktikums
- § 7 Praktikum im Ausland
- § 8 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Anmeldung zum Praktikum
- Anlage 2 Praktikumsnachweis
- Anlage 3 Praktikumsvertrag (Muster)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Praktikumsordnung regelt den Ablauf und die Durchführung des Moduls Praktikum innerhalb des Praktischen Studiensemesters im Bachelorstudiengang Angewandte Statistik der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (2) Diese Ordnung ergänzt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Statistik der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Ziel und Inhalt des Praktikums

- (1) Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden, nachfolgend Praktikanten bzw. Praktikantinnen genannt, mit Arbeitsverfahren, Arbeitsmitteln und Arbeitsprozessen sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen in Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Behörden usw. bekanntzumachen. Es soll zu einer intensiven Verzahnung von Theorie und Praxis in der Ausbildung beitragen und auf die spätere Berufstätigkeit vorbereiten.
- (2) Das Praktikum soll in der Regel in Bereichen durchgeführt werden, die sich mit der Entwicklung oder Anwendung statistischer Verfahren in Wirtschaft, Gesellschaft, Ökologie und Technik befassen. Dazu gehören u. a.
- Banken und Versicherungen
 - Markt- und Meinungsforschungsinstitute
 - Industrie und Gewerbe
 - Logistikunternehmen
 - Behörden und Ämter
- (3) Wesentliche Aufgabengebiete sind Erfassung und Auswertung von statistischen Daten, Erarbeitung von Prüf- und Testkonzepten, Einsatz und Arbeit mit Software und andere Aufgabenstellungen, die zu den Einsatzgebieten eines Statistikers bzw. einer Statistikerin gehören.
- (4) Darüber hinaus sollen die Studierenden Einblicke in Betriebsabläufe und in die Betriebsorganisation gewinnen sowie Aspekte von Mitarbeiterführung und Management kennenlernen.

§ 3 Form und Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums.
- (2) Das Praktikum ist in der Regel in einem Betrieb oder in einer Institution des In- oder Auslandes außerhalb des Fachbereiches durchzuführen. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen auf Antrag genehmigen, dass das Praktikum an einer, in der Regel außerhalb des Hochschulwesens angesiedelten, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung durchgeführt wird.
- (3) Die Dauer des Anteils außerhalb der Hochschulen (Modul Praktikum) beträgt bei Vollzeitbeschäftigung zwölf Wochen (15 CP). Während des Praktikums ist eine Studienarbeit, im Folgenden Praktikumsbericht genannt, anzufertigen.

§ 4 Zulassung zum Praktikum

Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum ist das Erreichen von mindestens 165 CP aus den für das Studium vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Die Zulassung ist mit dem Formular gemäß Anlage 1 bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

§ 5 Durchführung des Praktikums

(1) Die Kontaktaufnahme mit geeigneten Praktikumsbetrieben ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikanten und Praktikantinnen. Der Studiengangsleiter/Studienfachberater oder die Studiengangsleiterin/Studienfachberaterin und die Institute des Fachbereiches bzw. der Fakultät können hierbei beratend mitwirken.

(2) Die Aufgabenstellung für das Praktikum ist vom Praktikumsbetrieb zu formulieren und von einer fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule oder der Universität zu bestätigen, welche ggf. eine sich anschließende Bachelorarbeit betreuen kann.

(3) Der Praktikant oder die Praktikantin schließt mit dem Praktikumsbetrieb einen Praktikumsvertrag ab. In diesem sind Rechte und Pflichten des Praktikanten oder der Praktikantin und des Praktikumsbetriebes festzulegen.

(4) Vom Praktikumsbetrieb ist ein Praktikumsnachweis (siehe Anlage 2) auszustellen. Dieser muss neben den Angaben zur Person die Dauer des Praktikums, Fehltag(e) (Urlaub, Krankheit usw.) sowie die Arten der Beschäftigung einschließlich ihres zeitlichen Umfangs enthalten.

(5) Der Praktikant oder die Praktikantin fertigt einen Praktikumsbericht an, in dem Ziel, Inhalte, Verlauf und Ergebnisse des Praktikums dargestellt werden. Auf die Verwendung von Fotokopien oder Prospekten (Fremdmaterial) sollte verzichtet werden. Der Praktikumsbericht muss von dem Betreuer oder der Betreuerin im Praktikumsbetrieb abgezeichnet werden.

§ 6 Anerkennung des Praktikums

(1) Praktikumsnachweis und Praktikumsbericht müssen spätestens zwei Monate nach Ende der jeweiligen praktischen Tätigkeit im Prüfungsamt im Original vorliegen. Der Praktikumsnachweis wird vom Prüfungsamt bestätigt. Durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten im Praktikum von insgesamt mehr als fünf Arbeitstagen müssen nachgeholt werden. Die Verlängerung des Praktikums ist dem Prüfungsamt unverzüglich anzuzeigen.

(2) Für die Anerkennung einer fachgerechten Praktikumsleistung ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Studiengangs zuständig und wird dabei durch das Prüfungsamt unterstützt.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Anrechenbarkeit von Praktikumsleistungen und Ausnahmen zu § 3 oder § 5. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs.

(4) Macht der oder die Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Praktikumsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem oder der Studierenden gestattet, die Praktikumsleistungen innerhalb einer verlängerten Praktikumszeit oder gleichwertige Praktikumsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7 Praktikum im Ausland

(1) Ein Praktikum im Ausland wird anerkannt, wenn es in allen Punkten dieser Praktikumsordnung entspricht. Eine vorherige Rücksprache mit dem Prüfungsamt ist empfehlenswert.

(2) Der Praktikumsbericht sollte in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden. Dem Praktikumsnachweis ist, sofern der Prüfungsausschuss dies für erforderlich hält, eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn er in einer anderen als den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektoren am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Übergangsfachbereichsrates des Fachbereichs Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 18.01.2017, des Senats der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 08.02.2017, des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik der Otto-von-Guericke-Universität vom 30.11.2016 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 14.12.2016.

Magdeburg,

Magdeburg,

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität

Prof. Dr. Anne Lequy
Rektorin
der Hochschule Magdeburg-Stendal

Anlage 1:

**Anmeldung zum Praktikum
Bachelorstudiengang Angewandte Statistik**

Name: Vorname:

geb. am: Matr.-Nr.:

Anschrift:

.....
.....

Ich melde folgendes Praktikum an:

vom bis

Praktikumsbetrieb:

(genaue Adresse)

.....
.....
.....

geplanter Tätigkeitsbereich:

.....
.....

Das Praktische Studiensemester ist mein Fachsemester.
Es wurden die erforderlichen 165 Credits erreicht/ nicht erreicht.

Magdeburg,

.....
Unterschrift des Praktikanten/der Praktikantin

.....
Unterschrift Prüfungsamt

Das Arbeitsgebiet wird seitens der Uni/Hochschule bestätigt.

.....
Name der fachlich betreuenden Lehrkraft

Magdeburg,

.....
Unterschrift der fachlich betreuenden Lehrkraft

Der Praktikumsbetrieb entspricht den in der Praktikumsordnung gestellten Anforderungen.
Der Vertrag liegt vor.

Magdeburg,

.....
Prüfungsausschussvorsitzende/r

Anlage 2:

Praktikumsnachweis

Herr/Frau

Name: Vorname: Matr.-Nr.

geb. am: in

hat in unserem Betrieb (Firma/Einrichtung/Behörde)

Name:

Anschrift:

Tel.:

ein Praktikum im Zeitraum von bis als Vollzeitbeschäftigung durchgeführt.

Anzahl der Fehltage während der Dauer der Beschäftigung:, davon

..... Tage Urlaub, Tage Krankheit, Tage sonstige Abwesenheit (Gründe)

Das Praktikum unterteilt sich unter Abzug der Fehltage folgendermaßen:

Tätigkeit:	Anzahl der Wochen:
.....
.....
.....
.....
	Summe:

Bemerkungen:

.....
.....

.....
Ort und Datum

.....
Stempel und Unterschrift
Vertreter(in) Praktikumsbetrieb

Bestätigung durch den Prüfungsausschuss

Als Praktikum mit Wochen (..... Credit Points) anerkannt.

Datum

Unterschrift:

Vorsitzende(r) des
Prüfungsausschusses

Anlage 3:

Praktikumsvertrag

(Muster)

Zwischen der Firma/Einrichtung/Behörde (nachfolgend Praktikumsstelle genannt)

Name:

Anschrift:

.....

Tel.:

und

Herrn / Frau (nachfolgend Praktikant/in genannt)

Name:

Vorname:

Matr.-Nr.:

Geb. am:

in:

Anschrift:

.....

- beide gemeinsam auch Vertragspartner genannt -

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen. Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums im gemeinsamen Bachelorstudiengang Angewandte Statistik der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 1

Art und Stellung des Praktikums

(1) Das Praktikum ist als Fachpraktikum gemäß der Studien- und Prüfungsordnung durchzuführen.

(2) Das Praktikum begründet kein Arbeitsverhältnis des Praktikanten oder der Praktikantin mit der Praktikumsstelle.

§ 2

Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert Wochen Vollzeitbeschäftigung und ist im Zeitraum von bis in o. g. Praktikumsstelle durchzuführen.

§ 3

Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle erklärt, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, eine praktische Ausbildung durchzuführen, wie sie den fachlichen Anforderungen des Studienganges entspricht.

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, dass dem Praktikanten oder der Praktikantin die zur Erreichung des Praktikumszieles erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, und dass das Praktikum planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt wird, dass das

Praktikumsziel in der vorgesehenen Praktikumszeit erreicht werden kann, sowie dem Praktikanten oder der Praktikantin zusätzlich zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuarbeiten;

2. dem Praktikanten oder der Praktikantin die kostenlose Nutzung der zum Praktikum erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Werkstoffe und dergleichen zu ermöglichen;
3. dem Praktikanten oder der Praktikantin nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Praktikumszweck dienen und seinen oder ihren körperlichen Kräften angemessen sind;
4. einen Betreuer oder eine Betreuerin zu benennen, der oder die gemeinsam mit dem Praktikanten oder der Praktikantin einen Ablaufplan aufstellt und ihn oder sie während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
5. dem Praktikanten oder der Praktikantin die Erarbeitung des erforderlichen Praktikumsberichtes während der Praktikumszeit zu ermöglichen und ihn abschließend sachlich zu überprüfen und gegenzuzeichnen;
6. dem Praktikanten oder der Praktikantin zum Ende des Praktikums ein qualifiziertes Arbeitszeugnis sowie ein Praktikumsnachweis gemäß Anlage 2 auszustellen. Das qualifizierte Arbeitszeugnis bezieht sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit, auf Verlangen des Praktikanten oder der Praktikantin sind auch Angaben über Führung und Leistung darzustellen.
7. die Verbindung des Praktikanten oder der Praktikantin mit den beteiligten Hochschuleinrichtungen zu fördern und bei entsprechenden Problemen mit dem Studiengangsleiter/Studienfachberater oder der Studiengangsleiterin/Studienfachberaterin bzw. der fachlich betreuenden Lehrkraft des Fachbereiches/der Fakultät zusammenzuarbeiten;
8. den Praktikanten oder die Praktikantin zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen freizustellen;
9. der fachlich betreuenden Lehrkraft der Fakultät/des Fachbereiches auf Verlangen die Betreuung des Praktikanten oder der Praktikantin am Praxisplatz zu ermöglichen;
10. die beteiligten Hochschuleinrichtungen von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantreten des Praktikanten oder der Praktikantin zum Praktikum sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten;
11. den Praktikanten oder die Praktikantin bei der Beschaffung von Wohnraum für die Praktikumsdurchführung zu unterstützen.

§ 4

Pflichten des Praktikanten oder der Praktikantin

Der Praktikant oder die Praktikantin verpflichtet sich,

1. alle gebotenen Praktikumsmöglichkeiten zum Erreichen des Praktikumszieles sorgsam wahrzunehmen;
2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und ihrer weisungsberechtigten Personen nachzukommen;
4. die für die Praktikumsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;

5. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten;
6. den Praktikumsbericht fristgerecht zu erstellen und diesen am Ende des Praktikums dem Betreuer oder der Betreuerin der Praktikumsstelle zur sachlichen Prüfung und Bestätigung vorzulegen sowie auch den Praktikumsnachweis gemäß Anlage 2 des Praktikums von der Praktikumsstelle bestätigen zu lassen.
7. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankungen, der Praktikumsstelle spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5 Betreuende

(1) Die Praktikumsstelle benennt

Herrn/Frau

Abteilung:

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:

als Betreuer oder Betreuerin für die Ausbildung des Praktikanten oder der Praktikantin.

(2) Die Otto-von-Guericke-Universität bzw. die Hochschule Magdeburg-Stendal benennt für das Praktikum

Herrn/Frau

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:

als fachlich betreuende Lehrkraft.

§ 6 Urlaub, Freistellungen

(1) Während der Vertragsdauer steht dem Praktikanten oder der Praktikantin kein Erholungsurlaub zu.

(2) Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 7 Versicherungsschutz

(1) Der Praktikant oder die Praktikantin ist gesetzlich über den für die Praktikumsstelle zuständigen Unfallversicherungsträger unfallversichert. Falls dies nicht zutrifft, ist ggf. eine private Unfallversicherung abzuschließen.

(2) Das Haftpflichtrisiko der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat die Praktikantin oder der Praktikant auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Berufs-/Amts-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(3) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V), soweit das Praktikum unentgeltlich durchgeführt wird.

§ 8
Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

(1) Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht der Praktikantin oder des Praktikanten fallen.

(2) Die Praktikumsstelle erklärt sich bereit, eine monatliche Vergütung von Euro zu gewähren.

Sie ist fällig am und wird in bar gezahlt/auf das folgende Konto überwiesen:

Kontoinhaber:
IBAN: BIC:
Kreditinstitut:

(3) Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich Steuern, Krankenversicherungsschutz und Anrechnung auf die Ausbildungsförderung und dergleichen gehen zu Lasten der Praktikantin oder des Praktikanten.

§ 9
Kündigung des Vertrages

(1) Der Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden:

- aus einem wichtigen Grund mit einer Kündigungsfrist von einer Woche,
- aus persönlichen Gründen von dem Praktikanten oder der Praktikantin mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
- bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumszieles mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(2) Die Praktikumsstelle hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen des Praktikanten oder der Praktikantin gegen betriebliche Ordnungen fristlos zu kündigen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Im Falle einer Kündigung durch die Praktikumsstelle ist eine vorherige Anhörung der beteiligten Hochschuleinrichtungen erforderlich.

§ 10
Sonstige Vereinbarungen

Sonstige Vereinbarungen (z. B. Thema des Praktikumsberichtes/Beleges, Eigentum und Vertraulichkeit der Ergebnisse, fakultäts- oder praktikumsstellenspezifische Besonderheiten, Zahlung der Vergütung bei Krankheit usw.) werden zwischen den Vertragspartnern gesondert geregelt und diesem Vertrag als bezifferter Anhang hinzugefügt.

§ 11
Vertragsausfertigung, Änderungen und Ergänzungen

(1) Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet.

Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar, das dritte hat der Praktikant oder die Praktikantin unverzüglich dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden des Studienganges zuzuleiten.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel
Praktikumsstelle:

.....
Unterschrift
Praktikant/Praktikantin